



## STATUTEN

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

#### ART. 1 NAME, SITZ

Die am 23. Mai 1992 in Zürich gegründete "RUDOLF WOLF GESELLSCHAFT (RWG)" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

#### ART. 2 ZWECK

Die RWG setzt sich ein für die Weiterführung der im 19. Jahrhundert begründeten Reihe der Wolfschen Sonnenfleckenrelativzahlen sowie für den Erhalt und die Nutzbarmachung des Wolfschen Nachlasses.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### ART. 3

Die RWG besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sowie aus Jung-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.

#### ART. 4 JUNGMITGLIEDER

Jugendliche bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr werden als Jungmitglieder aufgenommen. Sie geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, entrichten jedoch nur die Hälfte eines ordentlichen Jahresbeitrages.

#### ART. 5 GÖNNERMITGLIEDER

Wer der RWG einen regelmässigen Beitrag von mindestens doppelter Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages oder eine einmalige Zahlung von mindestens zwanzig ordentlichen Jahresbeiträgen leistet, wird Gönnermitglied. Juristische Personen können nur als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

#### ART. 6 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich durch persönlichen Einsatz in ausserordentlicher Weise für den Zweck der RWG verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.

### 3. AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

#### ART. 7 AUFNAHME

Ein Eintritt in die RWG kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet.

#### ART. 8 AUSTRITT

Der Austritt aus der RWG kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

#### ART. 9 AUSSCHLUSS

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

### 4. ORGANE

#### ART. 10

Die Organe der RWG sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

#### ART. 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich an einem vom Vorstand festgesetzten und mindestens 3 Monate vorher bekanntgegebenen Datum statt. Sie wird unter Bekanntgabe ihrer Traktanden vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus schriftlich angekündigt. Anträge von Mitgliedern zu Händen der MV sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingegebene Anträge können von der MV keine Beschlüsse gefasst werden. Der MV obliegen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderung
- Auflösung der RWG

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 23 (Auflösung). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder ist unter Angabe ihrer Traktanden vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine ausserordentliche MV einzuberufen.



## ART. 12 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und nimmt seine Amtsführung unter dem Vorsitz des unter den Mitgliedern bestimmten Präsidenten kollektiv wahr. Die Amtsdauer ist unbefristet. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand, vorbehältlich der Zustimmung der nächsten MV, ersetzt werden.

Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse:

- Leitung und Vertretung der RWG nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von RWG-Mitgliedern
- Ausführung von Beschlüssen der MV
- Jährlicher Tätigkeitsbericht zuhanden der MV
- Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der MV fallen.

## ART. 13 KONTROLLSTELLE

Die MV wählt auf vier Jahre ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Ihre Wiederwahl ist gestattet. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der RWG und erstellt zuhanden der MV Bericht und Antrag.

## 5. RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

### ART. 14

Rechtskräftig ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitglieds.

## 6. FINANZIELLES

### ART. 15 MITTEL

Die finanziellen Mittel der RWG dienen zur Erreichung der Ziele der RWG gemäss Art. 2 und bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen von öffentlicher und privater Seite
- Schenkungen und Legaten
- Vermögenserträgen
- anderen Einnahmen

### ART. 16 JAHRESBEITRÄGE

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die MV festgelegt. Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-.

### ART. 17 UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE, SCHENKUNGEN UND LEGATE

Zweckgebundene Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate dürfen nur für den vom Donator festgelegten Zweck verwendet werden.

### ART. 18 VERMÖGENSANLAGE

Über die Anlage des RWG-Vermögens bestimmt der Vorstand.

### ART. 19 SPESENVERGÜTUNG

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienst der RWG entstandenen Spesen.

### ART. 20 HAFTUNG

Für die Verpflichtungen der RWG haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### ART. 21 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der RWG ist das Kalenderjahr.

## 7. STATUTENÄNDERUNGEN

### ART. 22

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten erfordern der mehrheitlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder einer MV.

## 8. AUFLÖSUNG DER RWG

### ART. 23

Die Auflösung der RWG kann an jeder ordentlichen MV beschlossen werden, bedarf aber der Zustimmung von mehr als drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder einer MV. Über die weitere Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Gesellschaftsvermögens bestimmt die MV.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 17. September 2005 auf der Sternwarte Uecht in Niedermuhlern angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 23. März 1996 in Zürich.

*Niedermuhlern*, den 17. September 2005

Für den Vorstand:

*Thomas K. Friedli*  
Thomas K. Friedli  
Präsident

*H.U. Keller*  
H.U. Keller  
Vizepräsident